



Diplom-Betriebswirt
Hans-Jürgen Reibold*
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)
*) Kein Gesellschafter der GbR

Günther Guthier*
Steuerberater
*) Kein Gesellschafter der GbR

Diplom-Betriebswirt
Andreas Guthier
Steuerberater

Diplom-Betriebswirt
Oliver Eberle
Steuerberater

Diplom-Betriebswirt
Alexander Kilian
Steuerberater

Diplom-Betriebswirt
Holger Walter
Steuerberater
Fachberater für Internationales Steuerrecht



**Sprechen Sie uns an,
wir beraten Sie gerne.**

Reibold, Guthier & Partner GbR

Weierhausstr. 8b
64646 Heppenheim

Telefon: 06252/9909-0
Fax: 06252/9909-50
Email: zentrale@reibold-guthier.de

www.reibold-guthier.de

Kanzleistandort Weinheim :
Olbrichtstr. 21
69469 Weinheim
Telefon: 06201/3797176



Informationen zum Thema **STEUERLICHE BEHANDLUNG VON TOTALVERLUSTEN BEI AKTIEN**

erteilt Ihnen Hans-Jürgen Reibold,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Fachberater für Unternehmensnachfolge
(DStV e.V)



Steuerliche Behandlung von Totalverlusten bei Aktien

Durch die Änderung der Steuergesetze werden Vermögensverluste bei Aktien danach unterschieden und differenziert steuerlich behandelt, ob der Verlust durch einen Verkauf realisiert wurde oder ob der Verlust durch Ausbuchung aus dem Depot wegen Wertlosigkeit eingetreten ist.

I. Verluste durch Verkaufsvorgänge

Für die ab dem 01. Januar 2009 erworbenen Aktien werden steuerliche Verluste, die durch Verkaufsvorgänge eingetreten sind, mit Aktienveräußerungsgewinnen des laufenden Jahres bzw. des zukünftigen Jahres verrechnet.

2. Verluste durch Ausbuchung

Die steuerliche Behandlung von ab dem 01. Januar 2009 erworbenen Aktien, die vollkommen wertlos aus dem Depot gebucht werden, ohne dass ein Veräußerungsvorgang / ein Entgelt von einem Erwerber übertragen wurde, sind steuerlich unterschiedlich zu behandeln.

Für Totalverluste, die bis 2019 eingetreten sind, hat die buchführende Bank in der Regel – entgegen höchstrichterlicher Rechtsprechung – den steuerlichen Verlust nicht berücksichtigt bzw. nicht mit Gewinnen verrechnet. So muss der Anleger pro aktiv im Rahmen der Steuererklärung diese Verluste geltend machen, um dies gegen laufende oder zukünftige Aktienkursgewinne verrechnen zu können.

Ab dem 01. Januar 2020 erhält der Anleger für derartige eingetretene Wertverluste von seiner Bank automatisch eine Bescheinigung der Verluste im Sinne des § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG. Die Besonderheit hierbei ist, dass bis zu einem eintretenden Wertverlust in Höhe von 9.999,00 EUR der Anleger aufgrund der dann unbeschränkten Verrechnung mit Einkünften aus Kapitalerträgen aller Art, das heißt auch mit Dividenden und Zinsen und nicht nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen, damit steuerlich günstiger steht, als der Anleger,

der seinen Verlust aus einer vorigen Veräußerung der notleidenden Aktien erzielt hat.

Bei einem denkbaren Totalverlust von mehr als 10.000,00 EUR (ohne Verkaufsrealisierung) ist der Nachteil der jährlichen Beschränkung des Verlustabzugs auf 10.000,00 EUR gegen den Vorteil der Verrechnung mit allen Erträgen und Gewinnen aus Kapitalvermögen abzuwägen.

Steuerlich dürfte daher ein sofortiger Verkauf einer wertlosen Aktie meist nicht vorteilhaft sein.

Bei Fragen beraten wir Sie gerne.

Rechtsstand Oktober 2020